

SATZUNG

über die Verwendung des Wappens der Stadt Bad Sulza durch Dritte (Wappensatzung)

Auf Grund §§ 7 Absatz (2) und § 19 Absatz (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 29. 04. 1999 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Sulza, beschrieben in der Satzung zum Wappen und der Flagge der Stadt Bad Sulza vom 06. Juni 1991, darf von anderen als der Stadt Bad Sulza (Dritte) nur mit deren Genehmigung verwendet werden.
- (2) Die Genehmigung bezieht sich auf jegliche Form der Verwendung, sowohl hinsichtlich der Art der Verwendung als auch der Form des Wappens.

§ 2

- (1) Die Genehmigung ist schriftlich, unter Beifügung von Mustern, Zeichnungen, Abbildungen o.ä., aus denen sich die beabsichtigte Verwendung erkennen läßt, beim Hauptamt der Stadtverwaltung Bad Sulza zu beantragen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.
- (4) Das Wappen darf nur in der genehmigten Art und Weise verwendet werden.

§ 3

- (1) Über die Genehmigung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Für die Genehmigung wird vom Antragsteller eine Gebühr nach Maßgabe des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Sulza erhoben.
- (3) Abweichend von Absatz (2) kann der Bürgermeister auf eine Gebühr für die Genehmigung verzichten, sofern die Verwendung des Wappens durch Dritte im Auftrag der Stadt Bad Sulza erfolgt oder im besonderen Interesse der Stadt Bad Sulza liegt.

§ 4

- (1) Die unbefugte Benutzung des Wappens stellt gemäß § 27 Warenzeichengesetz (WZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1968 (BGBl.1 S. 29) eine Ordnungswidrigkeit dar.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz (1) können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 5

Die nicht genehmigte Verwendung kann die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen nach sich ziehen. Gegebenenfalls kann die Entfernung oder Vernichtung verlangt werden.

§ 6

- (1) Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen o.ä. und bei besonderen Anlässen darf das Wappen ohne Genehmigung verwendet werden.
Dabei gilt, dass
- das Ansehen der Stadt Bad Sulza durch den vorgesehenen Gebrauch nicht gefährdet oder geschädigt wird,
 - nicht der Anschein eines amtlichen Charakters geweckt wird,
 - das Wappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben ist.
- (2) Verstöße dagegen werden entsprechend der §§ 4 und 5 behandelt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, 31. Mai 1999


Johannes Hertwig
Bürgermeister



Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

Stadtratsbeschlußnummer:	372 – XXXV / 99	vom: 29. 04. 1999
Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:	07. 05. 1999	
Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:	ja	
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“	Ausgabetag: Jahrgang: Nummer:	02. 06. 1999 (7) 1999 14